



Sr. Königlichen Majestät


Landtags = Abschied

für die

Preussischen Provinzial-Stände

am

7. November 1841.



III A.7.

Sr. Königl. Majestät von Preußen

Allergnädigster

Landtags = Ubschied

für die

zum siebenten Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen

Preussischen Provinzial-Stände

vom

7. November 1841.



Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.

Königsberg, 1841.

Gedruckt in der Hartung'schen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

012397

Handwritten signature or initials

Handwritten mark

同安縣

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. Entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß. Den erneuten Ausdruck treuer Ergebenheit gegen Uns und Unser Königliches Haus, in welcher Unsere Provinz Preußen sich zu allen Zeiten bewährt hat, haben Wir mit Wohlgefallen empfangen. Bei der besonderen Wichtigkeit des diesjährigen Landtages, des ersten, der Berathung der Angelegenheiten des Landes gewidmeten, den Wir nach Unserer Thronbesteigung zusammenberiefen, hat die Weise, wie Unsere getreuen Stände ihre Aufgabe gelöst, der ernste Sinn und die erfolgreiche Thätigkeit, mit welcher sie sich den ihnen obliegenden Arbeiten unterzogen, Unsere volle und wärmste Anerkennung gefunden. Die Erwartungen, die Wir in unserem Eröffnungsdekrete aussprachen, sind erfüllt worden, und mit Genugthuung haben wir das Verständniß, das innige Mitwirken, das vertrauensvolle Eingehen in Unsere Absichten erkannt, welches Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Liebe und Fürsorge überall entgegengebracht haben. Wir versichern sie dagegen, daß sie auf die Unveränderlichkeit dieser Liebe und Fürsorge mit Zuversicht rechnen können.

Auf die einzelnen, von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen ertheilen Wir denselben folgenden Bescheid.

I. Propositionen.

1. Zu A. Dem Antrage, Unsere Propositionen in Zukunft allen Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zufertigen zu lassen, wollen Wir insoweit entsprechen, als dies nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint. Daneben bleibt in geeigneten Fällen die Einberufung vorbereitender Ausschüsse vorbehalten.

Ständische Ausschüsse, Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen.

Inwiefern Unsere getreuen Stände von der Erlaubniß Gebrauch machen wollen, die Erledigung der auf dem Landtage nicht völlig beendigten Sachen einem besonderen Ausschusse zu übertragen, bleibt dem Beschlusse des jedesmal versammelten Landtages überlassen. Jedenfalls können dem Ausschusse nur solche Angelegenheiten überwiesen werden, die in ihren Grundzügen vom Landtage bereits berathen sind. Dem Ausschusse fällt daher nur die spezielle Bearbeitung, unter Festhaltung jener Grundzüge, anheim.

Zu B. In Bezug auf die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen vertrauen Wir zu unseren getreuen Ständen, daß sie sich bei den von Uns getroffenen Anordnungen beruhigen werden.

Zu C. Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände haben Wir gern ersehen, daß sie Unsere landesväterliche Absicht, zur Förderung und Belebung der ständischen Wirksamkeit, die Landstände aller Provinzen der Monarchie in Zukunft von zwei zu zwei Jahren zusammenzuberufen, dankbar anerkannt haben.

Zu D. In Bezug auf die Einrichtung des außer den Landtagen zu berufenden ständischen Ausschusses behält es bei Unserem gnädigsten Bescheid vom 6. April d. J. sein Bewenden, und werden die Bestimmungen desselben bei der seiner Zeit zu erlassenden Verordnung zum Grunde gelegt werden. Wenn jedoch Unsere getreuen Stände eine Abänderung des Verhältnisses für wünschenswerth erachten, in welchem die zwölf Mitglieder des Ausschusses auf die drei Stände vertheilt sind, so sehen Wir darüber den motivirten Anträgen des nächsten Provinzial-Landtages entgegen.

Den Uns unterm 10. April d. J. angezeigten Wahlen ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung.

Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegten Entwürfe:

- | | |
|----------------------------------|--|
| Ständ. Wahl-Reglement. | 2. des Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter; |
| Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung. | 3. einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung; |
| Waldstreu-Berechtigung. | 4. einer transitorischen Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung; |
| Holz- Diebstahls-Gesetz. | 5. eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten; |
| Jagd-Vergehen. | 6. eines Gesetzes wegen der Jagd-Vergehen; |
| Laudemial-Pflichtigkeit. | 7. eines Gesetzes wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Laudemial-Werthes der verpflichteten Grundstücke; |

8. des Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten; Pensions-Reglement für die Beamten höherer Lehr-Anstalten.
9. eines Gesetzes wegen Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel; Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.
10. der Gesetze über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und das Deichwesen; Strom- und Ufer-Polizei der öffentl. Flüsse, Deichwesen.
11. eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzinns- und Zins-Gerechtfame; Erbpacht-Leistungen.
12. eines Gesetzes wegen Aufhebung der Vorschrift des Preussischen Landrechts von 1721 Buch IV. Tit. 5. Art. 9. §. 4. und 5., wonach der Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks für dieselben nur subsidiarisch haftet; Verhältnisse der Hypotheken-Schuldner.
13. einer Verordnung wegen der provinzialrechtlichen Bestimmungen über Verjährungsfristen; Verjährungsfristen.
14. eines Gesetzes über die theilweise Veräußerung von Grundstücken und die Anlegung neuer Ansiedelungen; Theilweise Veräußerung von Grundstücken und Anlage neuer Ansiedelungen.
werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden.
15. Aus der Erklärung über den Gesetz-Entwurf wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Erhaltung eines kräftigen Bauerstandes in ihrer Wichtigkeit aufgefaßt und die Nothwendigkeit, diese Erhaltung durch angemessene gesetzliche Bestimmungen zu sichern, anerkannt haben. Auf die einzelnen Anträge, so wie auf die bestehende Provinzial-Gesetzgebung, deren Bestimmungen über die Erbtheilung ländlicher Nahrungen dem Grundsatz nach, wie Unsere getreuen Stände hervorheben, mit dem Gesetz-Entwürfe übereinstimmen, wird bei der ferneren Berathung in geeigneter Weise Rücksicht genommen werden. Intestat-Erbfolge ländl. Nahrungen.
16. Das Schutzzgeld in Westpreußen ist seit der ersten Veranlagung eine Real- und Personal-Abgabe gewesen, wie schon daraus erhellt, daß dasselbe für die kleineren, zur Contribution nicht herangezogenen Besitzer und die auf fremdem Grunde angebauten Eigenkätner, wegen ihres Land- und resp. Hausbesitzes, auf 20 Sgr., für die Handwerker und andern Einlieger dagegen auf 10 Sgr. festgestellt war und das letztere neben dem Schutzzelde von 20 Sgr. solchen Eigenkätnern auferlegt wurde, welche zugleich ein Handwerk trieben. Hiernach haben Wir den in dem Landtags-Abschiede vom 3. Mai 1832 bereits abgelehnten Antrag auf Aufhebung des Real-Schutzzeldes auch jetzt zur Berücksichtigung nicht geeignet finden können, die wegen künftiger Veranlagung Schutzzgeld in Westpreußen.

dieser Steuer entworfene Verordnung, bei dem Widerspruch Unserer getreuen Stände gegen die Hauptbestimmungen desselben, aber zurücklegen lassen und die fernerweite Erhebung der Abgabe nach den bisher befolgten Grundsätzen angeordnet.

Landwirthschaftlicher Meliorationsfonds.

17. Den Wünschen Unserer getreuen Stände wird dadurch entsprochen werden, daß der Minister des Innern autorisirt worden ist, ein mit den ständischen Anträgen im Wesentlichen übereinstimmendes Reglement für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung des Meliorations-Fonds zu erlassen.

Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer.

18. Den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer in der Provinz Preußen, haben Wir zuvörderst Unserem Staatsrath, welcher darüber noch nicht gehört worden, vorlegen lassen und müssen Uns daher die definitive Entschließung darüber einstweilen vorbehalten.

Fischerei-Ordnungen für die Haffe.

19. Die Vorschläge, welche Unsere getreuen Stände zur Ergänzung und Abänderung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fischerei-Ordnungen für das frische und für das kurische Haff in den Denkschriften vom 6. April c. niedergelegt haben, um der Verminderung des Fischbestandes in beiden Gewässern entgegenzuwirken und diese wichtige Nahrungs- und Erwerbsquelle ergiebiger zu machen, sollen bei der ferneren Bearbeitung beider Gesetze in sorgfältige Erwägung gezogen werden. Die befürwortete Bestimmung, daß die Oberfischmeister für beide Haffe von der Regierung in Königsberg zu ernennen, daß jedem ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen und keiner von ihnen ein Nebenamt bekleiden dürfe, ist jedoch nicht zur Aufnahme in die als Gesetze zu emanirenden Fischerei-Ordnungen geeignet. Jene Bestimmung wird nach Orts- und persönlichen Verhältnissen modifizirt werden müssen und bleibt deshalb der Verwaltung vorbehalten.

Steuererlaß.

20. Die Vorschläge Unserer getreuen Stände über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 an zu ergreifenden Maßregeln werden bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand ihre Berücksichtigung finden.

Provinzialrecht.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß von der Revision des Ostpreussischen Provinzialrechts, sofern nicht hinsichtlich einzelner Vorschriften desselben eine Abänderung durch besondere Verordnungen nothwendig erachtet werden sollte, jetzt Abstand genommen, nach beendigter Revision des Allgemeinen Landesrechts aber ein anderweitiger Entwurf des revidirten Ostpreussischen Provinzialrechts Unseren getreuen Ständen vorgelegt und dabei auf deren Anträge Rücksicht genommen werde.

Dabei wird auch in weitere Erwägung kommen, ob die nachgesuchte Vereinigung des Ostpreussischen und des Westpreussischen Provinzialrechts in ein Provinzial-Gesetzbuch ausführbar und angemessen ist.

In Erwägung der vorgetragenen Verhältnisse in dem westlichen Theile Unseres Königreichs Preußen haben Wir befohlen, daß mit der Abfassung eines Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen, unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Anträge, sofort vorgeschritten werde.

Hinsichtlich des Lauenburg-Bütowschen Kreises ist bereits die Anordnung getroffen, daß das Gutachten Unserer getreuen Stände über das Westpreussische Provinzialrecht und die Verhandlungen des Pommerischen Provinzial-Landtages über das Pommerische Provinzialrecht dem Lauenburg-Bütowschen Kreistage zur Erklärung vorgelegt werden.

Was die nach dem Wunsche des Provinzial-Landtages vom Jahre 1837 Unseren getreuen Ständen wieder vorgelegten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes wegen der Erbfolge in Rittergüter betrifft, so genehmigen Wir, daß diesem Gesetz-Entwurfe keine weitere Folge gegeben werde.

22. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände über Errichtung der Provinzial-Irren-Anstalten und über Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten Beschluß gefaßt haben, hat Uns bewiesen, wie ernstlich ihnen an der Abhülfe des als dringend anerkannten Bedürfnisses gelegen ist.

Auf die Uns vorgelegten einzelnen Erklärungen und Anträge ertheilen Wir folgenden Bescheid:

A. betreffend die Anlage und nähere Bestimmung der Irren-Anstalten, so genehmigen Wir:

- a. die Errichtung von zwei Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, die eine für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, die andere für die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig;
- b. die unentgeltliche Aufnahme der unvermögenden Irren; so wie
- c. einer bestimmten Anzahl von gemüthskranken Militairs, in Gemäßheit der Ordre vom 15. Mai 1829.

B. Die Aufbringung der Kosten anlangend, so finden Wir

- a. die von Unseren getreuen Ständen beschlossene Verwendung des ganzen Donativs zu vorliegendem Zwecke, und
- b. die Art der Vertheilung dieser Summe, so wie
- c. der von Uns ihnen in Unserer Proposition überwiesenen Grundstücke, Revenüen und Kapitalien für beide Anstalten und Bezirke angemessen und ertheilen sowohl diesen Beschlüssen, als auch

d. dem Anerbieten, zur Deckung der außerdem noch erforderlichen Bau- und Einrichtungskosten für die Irren-Anstalten in jedem Jahre 30,000 Rthlr., und zwar 20,000 Rthlr. von den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, 10,000 Rthlr. von denen zu Marienwerder und Danzig aufzubringen, nebst dem Antrage wegen jeweiliger Deponirung der eingehenden Summen, Unsere Zustimmung.

C. Betreffend die Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen das unbenutzte Schloß zu Heilsberg nebst dazu gehörigem Garten zur Fundirung der Irren-Anstalt für die Bezirke Königsberg und Gumbinnen anweisen zu lassen, so können Wir darüber nicht eher einen Beschluß fassen, als bis die desfallsige, mit dem Bischof von Ermland anzuknüpfende Verhandlung zu einem bestimmten Resultate geführt hat und durch Sachverständige ein entschiedenes Urtheil darüber vorbereitet ist: ob Gebäude und Lokalität zur Fundirung einer Irren-Heil- und einer Irren-Pflege-Anstalt in einem solchen Grade geeignet sind, daß daselbst ohne verhältnißmäßig zu große Kosten gegen einen Neubau ein so wichtiges Institut zweckmäßig wird hergestellt werden können. Ueberdies geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erwägen, daß Wir in Unserer Proposition denselben die Gebäude und Fonds der Irren-Anstalt zu Königsberg unter Voraussetzung der Errichtung einer Anstalt in der Nähe der Haupt- und Residenzstadt zugesichert hatten. Auch wird es einer wiederholten sorgfältigen Erwägung Unserer getreuen Stände bedürfen, ob die Vortheile, worauf die günstige Lage des Schlosses Heilsberg, in der Mitte der Provinz, Aussicht giebt, denen gleich stehen, welche von dem Neubau einer Irren-Anstalt auf einem ruhig gelegenen Terrain in der Nähe von Königsberg für die Direction der Anstalt, für die Bildung der Aerzte und für die Wissenschaft, außer den unmittelbaren Zwecken der Anstalt, sich erwarten lassen.

D. Der Wahl des Ortes für die Westpreussische Irren-Anstalt sehen Wir noch entgegen, wie denn auch die Erklärung der Stadt Danzig über ihren Anschluß an den Provinzial-Verband zu erwarten ist.

Endlich genehmigen Wir gern, daß Unsere getreuen Stände ihre perpetuirlichen Land-Armen-Kommissionen beauftragt haben, von der Verwaltung des für die Irren-Anstalten zu sammelnden Fonds Kenntniß zu nehmen, sich auch aller vorbereitenden Maßnahmen in Betreff der Anlagen derselben zu unterziehen und dahin mitzuwirken, daß der nächste Landtag sich in den Stand gesetzt sehe, alle noch erforderlichen Bestimmungen zu treffen, damit demnächst unverzüglich mit dem Bau der Anstalten begonnen werden könne.

Zu allen Verhandlungen mit den Land-Armen-Kommissionen haben Wir Unseren Staats-Minister, Ober-Präsidenten v. Schön, ermächtigt.

23. Die Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Befugniß Befugniß d. Kreis- der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu ver- stände, Ausgaben pflichten, werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden. Zur zu beschließen. Prüfung der in Bezug auf die Vertretung der Landgemeinden in den Kreis-Versammlungen gemachten Anträge, haben Wir eine nähere Feststellung der faktischen Verhältnisse angeordnet, nach deren Beendigung Wir Uns die weitere Beschlußnahme vorbehalten.

II. Petitionen.

1. Die Berathung der von Unseren getreuen Ständen in Anregung gebrachten Beschleunigung Gesetze: mehrerer Gesetze.

1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege,
 2. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes,
 3. der allgemeinen Wege-Ordnung,
 4. der Verordnung wegen Benutzung der Gewässer,
 5. der Schulordnung für den Elementar-Unterricht,
 6. der Anordnungen wegen Verbesserung der ländlichen Polizei im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, und
 7. der Verordnung wegen der Kriminal-Kosten,
- wird, Unserer Bestimmung gemäß, so weit es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt werden.

2. Den Antrag, die in den Kirchspielen Trempen, Dombrowken und Soblauken Ständische Ver- liegenden Rittergüter von dem altständischen Kreise Rastenburg zu trennen und sie den hältnisse der Rit- Kreisen Darkehmen und Insterburg, zu denen sie der administrativen Eintheilung nach tergüter in den gehören, auch in ständischer Beziehung zu überweisen, sind Wir, unter den angeführten Kirchspielen Trem- Verhältnissen, zu genehmigen geneigt. Da jedoch die Petition der in jenen Kirchspielen pen, Dombrowken belegenen Landgemeinden nicht erwähnt, die Veränderung der ständischen Verhältnisse aber und Soblauken. nicht auf die Rittergüter zu beschränken, sondern auf die in gleicher Lage befindlichen Landgemeinden auszu dehnen seyn wird, so haben Wir angeordnet, daß über diesen Punkt mit dem ständischen Ausschusse der Provinz Preußen baldigst Rücksprache genommen werde, und behalten Uns, nach Eingang seiner Erklärung die weitere Beschlußnahme vor.

3. Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen der wünschenswerthen Be- Befestigungen am festigungen am rechten Weichsel-Ufer, haben Wir mit Wohlgefallen den Ausdruck ihrer rechten Weichsel- ehrenwerthen treuen Gefinnungen und die daraus hervorgegangene Anregung eines Be- Ufer. 2c.

dürfnisses ersehen, welchem selbst unter den Segnungen des Friedens und bei dem glücklichen Bestehen inniger Freundschaftsbande mit den benachbarten Staaten entsprechende Aufmerksamkeit gebührt. Wir werden daher die schon früher über diesen Gegenstand angestellten Ermittlungen wieder aufnehmen und mit der nöthigen Berücksichtigung aller dabei einwirkenden Verhältnisse weiter führen lassen.

Was die Erbauung einer festen stehenden Brücke über den Weichselstrom anlangt, so halten Wir diese für sehr wünschenswerth, um die Provinz in einer stetigen Verbindung mit dem Mittelpunkt der Monarchie zu erhalten und die gegenseitigen Beziehungen, namentlich für den industriellen Verkehr, zu erweitern. Es ist nur die Frage: ob die Lokal-Verhältnisse überall die Anlegung eines solchen Werkes gestatten und welcher Kosten-Aufwand dazu erforderlich seyn würde. Vor einer weiteren Beschlußnahme haben Wir Unserem Minister der Finanzen und des Handels die desfalls nöthige Untersuchung aufgetragen.

Intelligenzblätter.

4. Was die Petition Unserer getreuen Stände, um Aufhebung des Zwanges zur Publikation öffentlicher Anzeigen durch die Intelligenz-Blätter, betrifft, so sind die bereits früher angeordneten kommissarischen Erörterungen wegen dieser Angelegenheit, wobei neben vielen anderen Interessen auch die Einkünfte des Potsdamschen Militair-Waisenhauses wesentlich theilhaftig sind, so weit gediehen, daß über die Zulässigkeit einer den Wünschen der Stände entgegenkommenden Abänderung der jetzt bestehenden Einrichtung in einiger Zeit definitiver Beschluß wird gefaßt werden können.

Kosten bei Kontumazial-Erkenntnissen 2c.

5. Die Revision der bestehenden Vorschriften über die Prozeßkosten und die Aufstellung einfacher Normen bei deren Ansatz und Einziehung ist bereits von Uns angeordnet; die Einleitungen hierzu sind getroffen und die gutachtlichen Berichte der Landesjustiz-Kollegien erfordert worden. Es wird dabei näher erwogen werden, in wie weit sich der Antrag um Aufhebung der Bestimmung, wonach die Kosten eines Kontumazial-Erkenntnisses von dem Kläger vorschußweise zu zahlen sind, berücksichtigen läßt.

Dagegen müssen Wir dem Antrage, bei Executions-Vollstreckungen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, die Kosten nicht von dem Executionsucher zu erfordern, sondern sie niederzuschlagen, unsere Zustimmung versagen, da eine solche Anordnung unablässige Executions-Verfolgungen von Seiten der Gläubiger hervorrufen und den Staatskassen eine neue große Last aufbürden würde. — Es ist die Sache jeden Gläubigers, bei Execution in das Vermögen seines Schuldners, zu erforschen, ob derselbe Executions-Gegenstände besitzt, und wenn sich bei der Vollstreckung der Execution findet, daß dies nicht der Fall ist, die Kosten, die durch seinen Executions-Antrag veranlaßt

worden sind, unter Vorbehalt der Wieder-Einziehung von dem Schuldner, wenn er zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, vorzuschließen. Auf den Antrag, die Vorschrift der Ordre vom 13. Dezember 1836 dahin zu erweitern, daß bei der Vollstreckung von Executionen auch den Männern das nothwendige Bettwerk gelassen werde, einzugehen, sind Wir geneigt und haben befohlen, daß der Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand den sämmtlichen Landtagen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werde.

6. Der Vorschlag Unserer getreuen Stände, dem Schiedsmännischen Institute durch eine ausgedehntere Wirksamkeit beizulegen, daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmann gemeldet habe, bedarf einer sorgfältigen Erwägung. Aus der beiliegenden Denkschrift Unseres Justiz-Ministers ergibt sich, daß die gegenwärtige Behandlung der Bagatell- und Injurien-Prozesse zufriedenstellend und zu einer Aenderung dieses Zustandes kein praktisches Bedürfnis vorhanden ist, imgleichen, daß durch die vorgeschlagene Erweiterung der schiedsmännischen Wirksamkeit ein sehr bedeutender Zuwachs an Arbeiten für die Schiedsmänner entstehen würde.

Wir haben indeß bereits eine Berathung über diesen Gegenstand angeordnet, und behalten Uns die weitere Beschlußnahme darauf vor.

7. Die Gründe, aus welchen Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß das städtische Bürgerrecht an bescholtene Personen in Zukunft nicht ertheilt, die bürgerlichen Verhältnisse dieser Personen aber gesetzlich näher festgestellt werden, erkennen Wir als richtig an und haben den Entwurf einer desfallsigen Verordnung angeordnet.

8. Dem Antrage, in den Straf- und Besserungs-Anstalten Arbeiten einzuführen, durch welche der Körper angestrengt wird, ist in Bezug auf die Anstalt zu Insterburg durch eine Anordnung Unseres Ministers des Innern bereits entsprochen worden.

Diese Anordnung, welche schon in den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe ihre Begründung findet, wird auch den Directionen der übrigen Straf-Anstalten in Erinnerung gebracht werden, um sie, so weit die Verhältnisse und die Lokalität es gestatten, ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

9. Ueber den Antrag wegen Wiederverleihung der Polizeigerichtsbarkeit an die Rittergutsbesitzer im Kulm- und Michelauischen Lande sind nähere Ermittlungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Unsere getreuen Stände weiteren Bescheid zu erwarten haben.

10. Ob die in Gemäßheit des §. 35. des Gesetzes vom 8. April 1823 ermittelten und durch das Publikandum vom 31. Dezember 1825 veröffentlichten Normalsätze angemessene

maxima und minima für die Abschätzung der Dienste in dem vormalig Kulm- und Michelauischen Kreise enthalten, ist schon anderweit zur Frage gekommen, und sind bereits Einleitungen dazu getroffen, um diese Normalsätze einer Revision durch Sachverständige, unter Zuziehung von Deputirten der beteiligten Gutsbesitzer, zu unterwerfen. — Dem Antrage, die Normalsätze durch diese Deputirten feststellen zu lassen, können Wir aber nicht Statt geben, weil dadurch die Vertretung des dienstpflichtigen Standes ausgeschlossen werden würde. Auch die ähnlichen Festsetzungen nach der Ordre vom 17. Februar 1838 sind nicht durch die Distrikts-Kommissionen, ob diese gleich aus Deputirten beider Stände, unter Leitung eines Abgeordneten der General-Kommission zusammengesezt waren, sondern nur nach Anhörung ihrer Ansichten und Gründe durch das Ministerium des Innern erfolgt.

Bau-Konfense

11. Der Bitte um Aufrechthaltung der provincialrechtlichen Bestimmungen über die Nachsuchung polizeilicher Bau-Konfense haben Wir bereits gewillfahrt. Unserem Befehle gemäß ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, bis zur anderweitigen gesetzlichen Anordnung, die im Zusatz 8. des Ostpreussischen Provincial-Rechts enthaltene Bestimmung auch ferner zur Anwendung kommen soll, nach welcher die Eigenthümer solcher ländlichen Besizungen, die zu den bäuerlichen nicht gehören, der nach §. 69. Tit. 8 Th. I. des allgemeinen Landrechts erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen nicht bedürfen.

Ostpreussisches
Remissions-Regle-
ment.

12. Den Antrag Unserer getreuen Stände, die durch Verfügung Unseres Finanz-Ministers vom 8. April 1840 angeordnete Auslegung der Art. 5 und 6 des Remissions-Reglements vom 23. Mai 1779 wieder aufzuheben, können Wir als begründet nicht anerkennen. Die Bestimmung des gedachten Reglements, der zufolge, wenn auf einer Besizung mehrere Scheunen und Ställe vorhanden sind, und diese sämtlich abbrennen oder neu gebaut werden, nur die Remission für eine Scheune und einen Stall bewilligt werden soll, ist nicht bloß beim gleichzeitigen, sondern auch beim successiven Abbrennen oder Neubau der mehreren Gebäude maßgebend. Daraus aber folgt, daß beim Abbrennen oder Wiederaufbau eines der mehreren Gebäude nicht die volle reglements-mäßige Remission, sondern nur ein gewisser Theil derselben zu gewähren, und der letztere, wie die Verfügung vom 8. April 1840 vorschreibt, nach dem Verhältniß des abgebrannten oder wieder aufgebauten Gebäudes zu dem ganzen vorhandenen Scheunen- oder Stallraum abzumessen ist.

Beschränkung des
Branntwein-Ver-
kaufs.

13. Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des Branntwein

Verkaufs im Kleinen werden bei der eingeleiteten Revision der in der Ordre vom 7. Februar 1835 enthaltenen Bestimmungen in Erwägung genommen werden.

14. Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgeforderten Verwaltungs-Handels- Ministerium. Behörde für Handel und Gewerbe, bei deren Zusammensetzung sowohl auf das landwirthschaftliche Gewerbe, als auf die Verhältnisse des Seehandels Rücksicht zu nehmen wäre, in besonderem Bezug auf die Provinz Preußen beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend sein müssen.

15. Auf den die Bestimmung §. 3. *N^o 2.* des Gesetzes vom 5. Juni 1823 Vorlegung von Steuer-Gesetzen zur ständischen Berathung. betreffenden Antrag geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß es Unsere landesväterliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstand haben, die Stimme der Provinz jederzeit insoweit zu vernehmen, als Wir dies mit den allgemeinen Interessen Unseres Landes und den durch den Zoll-Verein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich halten.

16. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, den Städten der dortigen Pro-Kompetenzgelber. vinz, welche ihre Hülfbedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die früher aus der Staats-Kasse unter der Benennung „Kompetenzgelber“ bezogenen Zuschüsse als Gnadengeschenk ferner zu belassen, können Wir nicht eingehen, vielmehr muß es in Rücksicht derselben lediglich bei dem in dem Landtags-Abschiede vom 28. Oktober 1838 erteilten Bescheide sein Bewenden haben. Unsere getreuen Stände werden die landesväterliche Huld nicht verkennen, mit welcher des hochseligen Königs, Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 14. November 1835, nachdem 26 Jahre seit Emanation der Städte-Ordnung und der ausgesprochenen Verpflichtung jeder Stadt, die Bedürfnisse ihres Gemeinwesens selbst aufzubringen, verfloßen waren, die allmälige Einziehung der Kompetenzen während eines zehnjährigen Zeitraums angeordnet und mit schonender Milde ein Verhältniß gelöst haben, das längst als unangemessen erkannt war.

17. Auf den Antrag, die mit Taback bepflanzten Grundstücke, Behufs der Taback-Steuer. Taback-Steuer, blos ihrer Lage und nicht ihrer Größe nach angeben zu dürfen, kann nicht eingegangen werden. Denn eine amtliche Nachmessung wird nur da vorgenommen, wo die Richtigkeit der von dem Taback-Pflanzer angegebenen Größe erhebliche Zweifel erregt. Jeder Pflanzer kann aus eigener Kenntniß der von ihm benutzten Grundflächen mit Leichtigkeit die Größe derselben mit dem gesetzlichen Spielraum von 6 [] Ruthen

bis auf $\frac{1}{20}$ der ganzen Fläche, ohne straffällig zu werden, richtig angeben. Dagegen würde eine alljährlich vorzunehmende steuerliche Ermittlung und Vermessung der mit Taback zu bepflanzen den Flächen weitläufig und kostbar werden. Indessen soll in näherer Erwägung genommen werden, ob nicht die Strafe wegen Steuer-Defraudation erst dann anzuwenden ist, wenn sich ein größerer, als der *Nr* 7. der Ordre vom 29. März 1828 angenommene Unterschied zwischen dem angegebenen und dem befundenen Flächenmaß ergibt.

Chausséebau.

18. Auf den Antrag, den von dem Provinzial-Landtage des Jahres 1834 vorgelegten Straßenbau-Plan festzustellen, und somit schon jetzt diejenigen Straßen zu bezeichnen, welche in der Folge auf Kosten des Staats chaussirt werden sollen, tragen Wir einzugehen Bedenken, da die Reihenfolge der in der Provinz Preußen auszubauenden Straßen durch das im Laufe der Zeit sich verändernde Bedürfnis des Verkehrs bestimmt werden muß. Es bedarf aber auch einer solchen Feststellung nicht, da die wichtigsten Landstraßen der Provinz bereits auf Kosten des Staats ausgebaut sind, und Wir, insofern sich zum Ausbau einzelner, der in jenem Verzeichniß enthaltenen noch nicht chaussirten Straßen Vereine bilden sollten, dergleichen Unternehmungen durch Bewilligung von Prämien, so weit es mit Rücksicht auf den Staats-Haushalt und auf die für diesen Verwaltungszweig anderweitig zu verwendenden Geldmittel geschehen kann, zu befördern geneigt sind. Auch wollen Wir, nach den jedesmal zu erfordernden Vorschlägen Unseres Ober-Präsidenten, einen Prämienfuß bis zu 10,000 Rthlr. für die Meile in der Art zusichern, daß unter mehreren Chaussée-Bauten in der Regel demjenigen, welcher mit einem geringeren Zuschuß für die Meile zu Stande gebracht werden kann, der Vorzug zu geben ist. Unser Ober-Präsident wird mit der Bildung der Vereine, mit der Feststellung ihres Verhältnisses zum Staate und mit der oberen Leitung der Bauten, nach ihm noch näher zu gebender Anweisung, beauftragt werden, und die Bedingungen für die einzelnen Prämien-Bauten demnächst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir tragen jedoch, da es für jetzt noch an zureichender Erfahrung fehlt, Bedenken, für eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren den beantragten Prämien-Fonds zuzusichern, und können den Betrag von 50 pCt. des Bau-Anschlages als ein Minimum der zu zahlenden Prämie aus bewegenden Gründen nicht bewilligen. Sollten sich dergleichen Vereine für Straßen, deren Chaussirung im allgemeinen Interesse nöthig erachtet werden sollte, nicht bilden, so werden Wir, so weit es jene Rücksicht zuläßt und wenn die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinen die zur Anwendung kommenden

allgemeinen Bedingungen wegen der von ihnen zur Beförderung des Chaussée-Baues zu übernehmenden Leistungen zu erfüllen bereit sind, dergleichen Bauten auf Kosten des Staats ausführen lassen. Ob jetzt vorzugsweise das Bedürfnis eines Chaussée-Baues bei Neuenburg vorliege, wird von den Behörden erörtert werden, und behalten Wir Uns deshalb Unsere weitere Bestimmung vor.

19. Die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 9. April c. wieder angeregten Projekte zur Senkung des Wasserspiegels in dem Mauer- und dem Spirding-See, um dadurch Wiesen-Terrain zu gewinnen und dem Futtermangel in jener Gegend abzuhelpen und zur Kanal-Verbindung zwischen dem Drewenz- und dem Drausen-See, um eine Schiffahrts-Verbindung zu erhalten, sind nicht aus den Augen verloren worden.

Senkung von
Seen etc.

Nachdem rücksichtlich des ersten Gegenstandes die hydrotechnischen Vorarbeiten bereits vollendet sind, ist das Staats-Ministerium mittelst besonderer Ordre vom 7. Mai c. veranlaßt worden, die erforderlichen weiteren Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen, und sind die Einleitungen hierzu auch bereits getroffen. Ebenso wird Seitens der Behörden auf eine Vervollständigung der Vorarbeiten für die Ausführung des Kanals zwischen den zuletzt genannten beiden Seen eifrig hingewirkt, und soll, sobald dieselbe erfolgt sein wird, mit der speziellen Veranschlagung der Kosten vorgegangen werden.

Rücksichtlich beider Unternehmungen kommt es besonders auf umsichtige Erörterung der Lokal-Verhältnisse an, um überzeugend beurtheilen zu können, ob die durch die Ausführung der Arbeiten mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Vortheile in einem richtigen Verhältnisse mit den Kosten derselben stehen, und ob die Verluste so wie die vorherzusehenden Entschädigungs-Ansprüche der etwa vorhandenen Stauungs- und Nutzungs-Berechtigten nicht die Vortheile übersteigen, welche für Andere zu erlangen sind. Auch kommt es auf eine Erörterung der Frage an: ob und in welchem Maße diejenigen, welche bei der Ausführung beider Unternehmungen besondere Vortheile zu erwarten haben, sich zur Uebernahme eines Theils der sehr beträchtlichen Kosten, sei es zunächst auch nur durch Entfugung von Entschädigungs-Ansprüchen oder Uebernahme der Verbindlichkeit, dieselben, so weit sie von Anderen erhoben werden möchten, zu beseitigen, bereitwillig finden lassen? In dieser Beziehung wird Unser Ober-Präsident das Erforderliche veranlassen.

Die Entscheidung über die wirkliche Ausführung beider Unternehmungen muß aber vorbehalten bleiben, bis die Ergebnisse dieser Ausmittelungen vorliegen werden.

Zur Förderung der Landes-Kultur wird inzwischen durch die allmälige Trockenlegung anderer dazu schon geeignet befundener Seen, wie z. B. des Stafwinner und des Kruglinner Sees und deren Meliorationen zu Wiesen hingewirkt und es steht zu erwarten, daß dadurch für mehrere Gegenden, welche geringen Boden haben, wesentliche Vortheile erwachsen werden.

Lotterie.

20. Durch die inmittelst von Uns erlassene und durch die Gesefsammlung publicirte Ordre vom 21. Juli sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände insoweit bereits entgegengekommen, als es ohne Aufhebung der Lotterie, welche nach den bestehenden Verhältnissen für jetzt unausführbar ist, möglich erscheint.

Sundzoll.

21. Die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den Sundzoll und das bei Erhebung desselben zur Anwendung kommende Verfahren haben einstweilen theilweise dadurch Erledigung gefunden, daß der Zoll nach einem ermäßigten Tarife erhoben wird, welcher auch den unter Preussischer Flagge durch den Sund gehenden Waaren zu Statten kommt. Da die Verhandlungen über den Gegenstand noch nicht beendet sind, so ist deren Erfolg abzuwarten. Es wird dann eine nähere Erwägung der Verhältnisse stattfinden, welche früherhin einen Erlaß von 2½ pCt. des Eingangszolls von den über Stettin eingehenden Waaren zur Folge hatten, und wird bei dieser Veranlassung die Beschwerde über Beeinträchtigung des Handels der Städte der Provinz Preußen durch die der Stadt Stettin gewährten Vortheile in weitere Berücksichtigung genommen werden.

Loohnfuhr-Abgabe.

22. Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Abgabe von Personenfuhren der Miethskutscher aufzuheben, findet darin seine Erledigung, daß nach Unserem Beschlusse vom 6. August d. J. die gedachte Abgabe vom 1. Januar 1842 ab, aufgehoben werden soll.

Elementar-Unterrichtswesen.

23. Die von Unseren getreuen Ständen Uns vorgelegte Denkschrift über die Mängel des Unterrichts in den Landschulen, hat Unseren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über den gegenwärtigen Zustand des Volksschulwesens der dortigen Provinz ausführliche Berichte von den Regierungen einzuziehen. Es hat sich aus denselben ergeben, daß, wengleich die Erfolge des Unterrichts im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden müssen, und der Zweck des Unterrichts und der Erziehung in denjenigen Schulen, welchen die in den Seminarien und außer denselben genügend ausgebildeten Lehrer vorgesetzt sind, meistens vollständig erreicht wird, doch in einzelnen Schulen die von Unseren getreuen Ständen bemerkten Mängel wahrgenommen werden.

Insoweit diesen Uebelständen durch die Vereinfachung des Lehrplans und eine sorgfältige, vor Mißgriffen schützende Beaufsichtigung der Lehrer abgeholfen werden kann, sind die erforderlichen Verfügungen von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits erlassen.

Die Schulvorstände, Schul-Inspektionen und betreffenden Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, diesen Verfügungen überall Folge zu geben, und es gern sehen, wenn Gerichtsherrn und Patrone auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel zu rechter Zeit aufmerksam machen, und auch ihrerseits zur Abstellung derselben mitwirken.

Auf diesem Wege wird der von Unseren getreuen Ständen beabsichtigte Zweck sicherer erreicht werden, als durch die von ihnen angetragene Niedersetzung einer gemischten Kommission.

Wir erkennen indeß die besondere Theilnahme, welche Unsere getreuen Stände dem Schulwesen der Provinz widmen, beifällig an, und zweifeln nicht, daß sie, so weit sie sich dazu irgend in der Lage befinden, die Bestrebungen der Behörden nach Kräften unterstützen und eifrigst mitwirken werden, um der Jugend in den Landschulen der Provinz den Segen einer tüchtigen, den Geist für ihre künftigen Lebensverhältnisse wahrhaft ausbildenden christlichen Erziehung und Unterweisung mehr und mehr zu sichern. Das Ergebniß der Untersuchung über die Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwicklung der Schüler wird Unseren getreuen Ständen durch die von Uns verfügte Veröffentlichung der von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. Oktober 1837 erlassenen Verfügung bekannt, der Sache selbst aber fortwährende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

24. Der Antrag Unserer getreuen Stände zur Erwerbung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes für die Taubstummen-Schule zu Angerburg, einen ähnlichen Zuschuß, wie zur Erbauung der Taubstummen-Schule zu Marienburg gewährt worden ist, aus allgemeinen Staats-Fonds zu bewilligen, behalten Wir Uns vor, zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung, mit welcher Wir Unseren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt haben, die Nothwendigkeit, für die Anstalt ein eigenes Haus zu erwerben, dargethan haben und zugleich festgestellt sein wird, daß die zur Erwerbung und Einrichtung desselben erforderliche Summe nicht aus Provinzial-Fonds zu beschaffen sei.

Ständische Taubstummen-Schule zu Angerburg.

25. Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater Majestät ein Standbild in Erz errichten und in der Residenzstadt Königsberg

Standbild des hochsel. Königs Majestät.

aufstellen zu dürfen, ist denselben Unsere Genehmigung, wie die wohlgefällige Anerkennung ihrer dadurch an den Tag gelegten dankbaren und treuen Gesinnung schon durch Unsere Ordre vom 24. März d. J. bekannt gemacht worden.

Wir haben angeordnet, daß von demjenigen, was in Folge dieser Resolutionen weiter zu verfügen ist, Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werde, und verbleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci am 7. November 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Malzan. Graf zu Stolberg.

Denkschrift.

Der Landtag der Provinz Preußen hat eine Erweiterung der Amtswirkksamkeit des schiedsmännischen Instituts in Antrag gebracht, und zu diesem Zwecke vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen:

daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen hat, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmanne gemeldet habe.

Der Zustand der Rechtspflege in diesem Theile der richterlichen Amtsführung ist folgender:

Im Jahre 1840

betrug die Zahl der in der Provinz Preußen bei den Gerichten anhängig gewesenen

Bagatellfachen.

		Beendigt wurden hiervon:				Unbeendigt blieben.
		durch Agnition oder Kontuma- zial- Verfahren	durch Entsa- gung.	durch Ber- gleich.	durch Erkennt- nis.	
1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts						
zu Königsberg	29,245	8288	3612	8811	4101	4433
2) " Insterburg	24,656	4858	2374	9515	3961	3948
3) " Marienwerder	31,947	9112	3456	8635	5546	5198
Summa	85,848	22,258	9442	26,961	13,608	13,579
Beendigt wurden von 100 anhängi- gen Sachen durchschnittlich		26	11	31	16	16

Injurienfachen.

1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts						
zu Königsberg	7440	166	810	2869	1939	1656
2) " Insterburg	5920	171	653	2588	1373	1135
3) " Marienwerder	9497	295	1054	3524	2647	1977
Summa	22,857	632	2517	8981	5959	4768
Beendigt wurden von 100 anhängi- gen Sachen durchschnittlich		3	11	39	26	21

Bei den Schiedsmännern, deren Anzahl:

im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Königsberg	376
" Insterburg	196
" Marienwerder	369

zusammen 941

beträgt, waren im Jahre 1839 und resp. im Jahre 1840 an Rechtsfachen überhaupt anhängig:

	davon wurden beendet:			Unbeendet geblieben.
	durch Vergleich.	durch Zurücknahme der Klage.	durch Ueberweisung an den Richter.	
1) Im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Königsberg 3419 (i. J. 1839)	2691	243	411	74
2) „ Insterburg 3615 (= 1840)	2445	375	638	157
3) Marienwerd. 8101 (= 1840)	6221	856	758	266
Summa 15,135	11,357	1474	1807	497
Beendet wurden von 100 anhängigen Sachen	75	9	12	4
Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 16	12	1 1/2	2	1/2
im Bezirk von Königsberg . . . 9	7	über 3/5	1	n. ganz 1/5
„ „ „ Insterburg . . . 18	12	2	3	1
„ „ „ Marienwerder . . 22	17	2	2	1

Dem Kläger steht gegenwärtig die Befugniß zu, jede Bagatell- oder Injurien-Sache entweder bei dem Schiedsmann oder bei dem Gerichte anzubringen.

Die vorstehenden Zahlen weisen nach, daß die Kläger es vorziehen, sich lieber gleich an den Richter zu wenden.

Der gegenwärtige Zustand der Rechtspflege ist ein völlig zufriedenstellender. Der Umstand, daß von 100 Bagatellsachen 16 und „ 100 Injurienfachen 21

am Schlusse des Geschäftsjahres (am letzten November) unbeendet geblieben sind, findet darin seine genügende Aufklärung, daß dem Landmann erst die Beendigung seiner landwirthschaftlichen Arbeiten, also der Spätherbst, die Muße gewährt, seine Rechts-Angelegenheiten zu betreiben, und daß auch in dieser Zeit die meisten Injurien vorkommen, so daß im Monat November verhältnißmäßig mehr neue Klagen angestellt werden, als im Frühjahr und Sommer.

Die Einführung eines Zwanges, sich vorher an den Schiedsmann wenden zu müssen, ehe der Zutritt zum Gericht gestattet sein solle, würde eine Beschränkung der gesetzlich bestehenden Freiheit der Rechtsuchenden enthalten, eine Zögerung herbeiführen und in Folge dessen sogar Verluste veranlassen können. Aus diesen Gründen ist auch

die Cabinets-Ordre vom 8. Febr. 1825 (Gesetzsammlung Seite 14) hervorgegangen, wodurch der früher im Großherzogthum Posen bestandene Zwang der Parteien zur Anstellung des Sühneversuchs aufgehoben, und es der freien Entschliesung des Klägers überlassen wurde, ob er sich zunächst an das Friedens-Gericht oder unmittelbar an das ordentliche Gericht des Verklagten wenden wolle. Der Staat hat den schiedsmännischen Verhandlungen die Gebühren- und Stempelfreiheit, und den Vergleich der Schiedsmänner die executivische Kraft beigelegt, und dadurch alles zu deren Empfehlung gethan: der Vorzug einer Institution vor der andern, kann aber nur durch ihre innere Trefflichkeit gefördert werden. Soweit es dabei auf die Gabe der Schiedsmänner zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten und auf das Vertrauen der Hülfsuchenden zu ihren Leistungen ankommt, kann durch die Gesetzgebung nicht geholfen werden.

Berlin, den 5. October 1841.

(gez.) **M ü h l e r.**





